

Draht geheftet werden. Der Buchbinder, der aus solchen Heften einen Prachtband machen soll, läßt entweder die Drahtstiche im Papier, wo sie dann später rosten mögen, oder er unterzieht sich der Mühe, die Drahtstiche einzeln herauszuholen, und beschädigt hierbei eine große Anzahl von Bogen.

In großen Druckereien und Buchbindereien, wo viel durcheinandergeht und meist eine Arbeit die andere drängt, machen sich die erwähnten Mängel oft recht fühlbar. Jede Verbesserung nach diesen Richtungen würde Nutzen bringen und den Verkehr zwischen Verleger, Drucker und Buchbinder erleichtern.

A. Sanguinet.

Gesetzliche Beschränkungen des Buch- und Zeitschriftenhandels.

Nachdruck verboten.

Das Anbieten von Gegenständen des Buch- und Zeitschriftenhandels zum Kauf oder zur Bestellung unterliegt verschiedenen Beschränkungen in zeitlicher, räumlicher und gegenständlicher Beziehung. So ist durch die Novelle vom 30. Juni 1900, das sogenannte Ladenschlußgesetz, das Feilbieten von Druckschriften über die gesetzliche Ladenschlußzeit hinaus, mithin nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 600 M (§§ 139 e, 145 a G.-O.) verboten, sei es, daß das Feilbieten

- a) innerhalb des Gemeindebezirks der Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlich zugänglichen Orten, oder durch Personen, die im Gemeindebezirk eine Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben, von Haus zu Haus ohne vorherige Bestellung geschieht, sei es, daß es
- b) außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Feilbietenden ohne Begründung einer Niederlassung und ohne vorherige Bestellung in eigener Person, gleichviel ob für eigene oder fremde Rechnung, erfolgt.

Von diesem Verbot kann auf Antrag und von Fall zu Fall dispensiert werden. Ueber den Antrag hat die Ortspolizeibehörde zu entscheiden. Allgemeine Ausnahmen können auf Anordnung des Bundesrats zugelassen werden, der die Voraussetzungen und Bedingungen hierfür festsetzt.

In der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens soll also auch der Kolportagebetrieb als Regel ruhen.

Ist die gesetzliche Ladenschlußstunde in einer Gemeinde oder in mehreren örtlich zusammenhängenden Gemeinden durch Anordnung der höhern Verwaltungsbehörden für alle Geschäftszweige oder für den Druckschriftenhandel in offenen Verkaufsstellen auf 8 Uhr abends und die Ladenöffnung auf die Zeit von 7 Uhr morgens festgesetzt (§ 139 ee G.-O.), so dürfen auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und 5 und 7 Uhr morgens Druckschriften innerhalb des Gemeindebezirks in den unter a) und b) bezeichneten Absatzformen nicht feilgeboten werden. Dispenserteilungen durch die Ortspolizeibehörden und allgemeine Ausnahmen auf Anordnung des Bundesrats sind auch hier zulässig.

Der Kolportagebetrieb von Druckschriften wird ferner durch das Verbot der Sonn- und Festtagsruhe (§ 55 a G.-O.) getroffen, und zwar sowohl als Gewerbebetrieb im Umherziehen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts ohne vorherige Bestellung in Person, als auch im stehenden Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der Niederlassung, sofern es sich um ein Feilbieten unter Mitführung von Druckschriften oder um ein Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften bei Personen handelt, in deren Gewerbebetrieb Druckschriften der angebotenen Art keine Verwendung finden. Ausnahmsweise kann durch die untere Verwaltungsbehörde in beiden Fällen

der Kolportagebetrieb für gewisse Arten von Druckschriften in den bezeichneten Absatz- bzw. Anbietungsformen auch an Sonn- und Festtagen zugelassen werden unter den Voraussetzungen und Bedingungen, welche der Bundesrat festsetzt. Solche bundesrätlichen Bestimmungen stehen aber noch aus. Welche Tage als Festtage in Betracht kommen, ist für jeden Bundesstaat durch die einzelne Bundesregierung bestimmt.

Besitzt der Gewerbetreibende ein eigenes Geschäftlokal (Laden, Magazin), so kann er den davor befindlichen Raum zum Geschäftsbetriebe mit benutzen und dort seine Waren öffentlich feilbieten. Ein solches Feilbieten gilt nicht als Hausierbetrieb im Sinne von § 42 a der Gewerbeordnung, wenn auch der freie Raum an öffentliche Wege, Straßen und Plätze direkt anstößt.

Das Feilbieten und das Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften ist ferner beschränkt durch das Verbot des Privatbesizes »Hausieren verboten« oder ähnliches). Ein Druckschriftenhändler, der einen solchen Anschlag in Häusern, Wohnungen, Höfen zc. findet, hat nicht das Recht, dort selbst Druckschriften feilzubieten oder Bestellungen auf solche zu suchen. Ein Betreten der Wohnung, des Hauses oder Grundstücks entgegen dem Verbot zieht Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 St.-G.-B.) nach sich, und zwar auch dann, wenn eine besondere mündliche Aufforderung zum Verlassen des Raums nicht an ihn ergeht. Der Besitz einer behördlichen Legitimationskarte oder eines Wandergewerbescheins hebt die Strafbarkeit der Handlung nicht auf. Abgesehen hiervon ist durch § 60 c, Abs. 2 der Gewerbeordnung der Eintritt in fremde Wohnungen am Tage zum Zweck des Feilbietens oder Bestellaufsuchens ohne Auftrag überhaupt nicht gestattet. Zur Nachtzeit dürfen fremde Wohnungen und Gehöfte nicht einmal mehr betreten werden, wenn nicht eine besondere Erlaubnis hierzu vorliegt. Zuwiderhandlungen werden nach § 148, Abs. 1, Ziffer 7 b bestraft.

Speziell das gewerbsmäßige Verkaufen von Druckschriften und andern Schriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ist, da es als Hausierhandel betrachtet wird, auch innerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnortes oder der Niederlassung von einer durch die Ortspolizeibehörde zu bewilligenden besondern Erlaubnis abhängig, die durch einen auf Namen lautenden Legitimationschein erteilt wird. Dem Verkaufen ist gleichgestellt — sofern es gewerbsmäßig erfolgt — das Ausrufen, das Verteilen, das Anheften oder Anschlagen von Druckschriften, Nichtdruckschriften oder Bildwerken an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, öffentlichen Orten (Plakatbetrieb). — Druckschriften und Stimmzettel zu Wahlen gesetzgebender Körperschaften können frei im Kolportageweg an obigen Orten vom Tage der amtlichen Bekanntgabe des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlaufs verteilt werden. Bei Stimmzetteln und Druckschriften zu andern als den obenbezeichneten Wahlen ist der nichtgewerbsmäßige Vertrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen zc. durch unentgeltliche Verteilung zu derselben Zeit gestattet. (§ 43 G.-O.)

Der gewerbsmäßige Verkauf von Druckschriften in geschlossenen Räumen, die von einem unbeschränkten Kreis von Personen besucht werden, z. B. Wirtschaften, Theatern, Vergnügungsräumen, unterfällt dem § 43 der Gewerbeordnung und gilt als ein Verkauf an öffentlichen Orten. Das Gleiche gilt von dem gewerbsmäßigen Ausrufen, Verteilen, Anheften und Anschlagen von Druck- und andern Schriften, Bildwerken in solchen Räumen. Freigegeben ist dagegen und von einer Erlaubnis unabhängig das bloße Feilbieten zum Kauf unter Mitführung der Druckschriften als Muster, Probe, oder das Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Druckschriften der ange-